

Unsere neuen Gesetze

Als wir im Leitartikel des Juli-Hefes der „Neuen Justiz“ über die neue Etappe unserer Rechtsentwicklung, die Einsetzung einer Gesetzgebungskommission durch die Regierung, berichteten, gaben wir gleichzeitig der Gewißheit Ausdruck, daß die Kommission ihre Arbeit in weniger Wochen verrichten werde, als die bisherigen Kommissionen Jahre gebraucht haben, und daß es diesmal nicht bei Entwürfen bleiben werde. Wenn wir heute, knapp ein Vierteljahr später, feststellen können, daß die Kommission nicht nur die Arbeit an den ersten großen Entwürfen — dem Entwurf betr. „Die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik“ und dem Entwurf betr. „Das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik“ — vollendet hat, sondern daß beide Entwürfe nach eingehender Beratung im Rechtsausschuß und Diskussion im Plenum in der historischen Sitzung der Volkskammer vom 2. Oktober 1952 bereits zum Gesetz erhoben worden sind; wenn wir weiter berichten können, daß alle Aussicht auf Verabschiedung auch des neuen Strafgesetzbuchs noch in diesem Jahre besteht — so sind damit jene Erwartungen weit übertroffen worden.

Das Ende der Arbeit der Kommissionsmitglieder bedeutet den Anfang der Arbeit für alle übrigen Juristen, insonderheit unsere Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte. Einer entsprechenden Situation waren die deutschen Juristen vor 75 Jahren gegenübergestellt. Die „Reichsjustizgesetze“ waren Anfang 1877 vom Reichstag verabschiedet worden, das Gerichtsverfassungsgesetz am 30. Januar, die Strafprozeßordnung am 1. Februar — und nun erhob sich die Frage des Inkrafttretens: wie lange würde der Justizapparat brauchen, um sich das neue Recht anzueignen und es richtig anzuwenden? Der Gesetzgeber überließ die Beantwortung dieser Frage vorsichtshalber der Verwaltung und setzte lediglich einen Endtermin — und richtig nutzte der Justizminister die Frist bis zum letzten Tage aus: am 1. Oktober 1879, zwei Jahre und acht Monate nach ihrer Verkündung, traten die neuen Gesetze in Kraft!

Und heute? Nicht nur in der Gesetzgebungsarbeit werden die Jahre zu Wochen — im gleichen Maße vermindert sich die „Schonfrist“, die Frist zur Aneignung des neuen Stoffes, die zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten von Gesetzen liegt: nicht über zwei Jahre, sondern knapp zwei Wochen werden unsere Richter Zeit haben, bevor sie das neue Verfahrensrecht anwenden müssen, genau gesagt: die Tage zwischen dem 2. und dem 15. Oktober 1952.

Es gibt kaum einen Vergleich, der besser als dieser den Unterschied zwischen damals und heute illustrieren könnte. Damals: das ist die Zeit einer stabilen Lage im Zeichen des „europäischen Gleichgewichts“, einer Lage langsamer, für den Zeitgenossen kaum fühlbarer Entwicklungen, die Epoche des alternden Kapitalismus — und das Alter hat ja bekanntlich stets mehr Zeit als die Jugend. Heute: das ist unser junger sozialistischer Staat und unsere neue Gesellschaft in machtvollstem Vorwärtstreben, das ist eine Zeit rasender, revolutionärer Entwicklungen in der ganzen Welt, eine Zeit, da gewaltige Bauten wie von Zauberhand emporwachsen, da die Massen in Tagen verstehen lernen, wozu sie in „ruhigen“ Zeiten Jahre brauchten, eine Situation, von der L e n i n sagt:

„In solchen Zeiten ist das Volk fähig, gemessen an dem engen kleinbürgerlichen Maßstab des allmählichen Fortschritts, Wunder zu vollbringen.“

Wir haben weniger Zeit als unsere Großväter — aber wir haben mehr Vertrauen zu unseren Menschen, ihrem Pflichtbewußtsein und ihrer Aufnahmefähigkeit.

Natürlich wäre es leichtfertig, nunmehr alles dem Selbstlauf zu überlassen und darauf zu vertrauen, daß es schon gut gehen werde. Niemand verkennt, daß die heutige Situation nur mit dem Einsatz unserer ganzen Kraft gemeistert werden kann. In den nachstehenden Beiträgen kehrt ein bestimmtes Wort laufend wieder: das Wort „Aufgabe“, „hohe Aufgabe“, „verantwortungsvolle Aufgabe“! Unsere Zeit stellt uns fortwährend, nun schon seit Jahren, neue Aufgaben, und gerade deshalb muß klar gesagt werden, daß dies, die schnelle Verarbeitung der neuen Gesetze — der schon erlassenen und der noch kommenden — für die Justiz in der nächsten Zukunft die primäre Aufgabe ist, eine Aufgabe, bei der sich jeder einzelne, vor allem aber jedes der zentralen Justizorgane, bewähren muß, eine Aufgabe, deren Lösung planmäßig und methodisch vor sich gehen muß.

Für den einzelnen handelt es sich darum, sich den neuen Wissensstoff lebendig anzueignen — das bedeutet, es nicht bei der mechanischen Gedächtniseinprägung bewenden zu lassen, sondern bei jeder Vorschrift ihre prinzipielle Bedeutung und ihren Zusammenhang mit dem Ganzen zu ermitteln — und das Gelernte gleichzeitig praktisch zu verwirklichen, d. h. es anzuwenden und alle Forderungen, die das Gesetz mittelbar oder unmittelbar stellt, zu erfüllen. Dabei möge schon hier vor einer Gefahr gewarnt und ein wichtiger Rat gegeben werden. In ihrem nachstehenden Artikel weist Hilde Benjamin darauf hin, daß es unzulässig sei, an die neuen Gesetze mit der alten Auslegungstechnik heranzugehen; noch gefährlicher aber wäre der Versuch, die neuen Gesetze nicht nur mit der alten Auslegungstechnik, sondern an Hand der alten Gesetze selbst verstehen zu wollen. Derjenige gelangt auf einen Irrpfad, der beim Studium der neuen Strafprozeßordnung die alte Strafprozeßordnung neben sich legt, Paragraph für Paragraph miteinander vergleicht und sich etwa sagt: „Aha, hier hat man drei Worte weggelassen, also soll hier eine neue Anwendung eintreten“. Keineswegs ist diese Folgerung zwingend: vielleicht sind diese drei Worte nur deshalb weggeblieben, weil man ihren Inhalt für selbstverständlich hielt und sie daher für überflüssig hielt, vielleicht handelt es sich nur um eine sprachliche Verbesserung, vielleicht erscheinen diese drei Worte an anderer Stelle. Unter keinen Umständen dürfen die neuen Gesetze vermittels der alten ausgelegt werden — sie sind aus sich selbst heraus zu verstehen! Sie haben diesen Vergleich auch nicht nötig. Es war eines der Hauptziele der Kommission, die Gesetze übersichtlich zu gliedern, sie in guter, klarer und jedermann verständlicher Sprache abzufassen, sie so zu formulieren, daß es einer Auslegungshilfe nicht bedarf, mit einem Wort, ihnen alle Eigenschaften zu geben, die z. B. die alte Strafprozeßordnung nicht besitzt.

Es versteht sich, daß das intensive Studium, dem unsere Richter und Staatsanwälte in der nächsten Zeit jede freie Stunde und Minute zu widmen haben, der ständigen methodischen und helfenden Anleitung